

Sehr geehrte Mandanten,

Vor einem Jahr pries der Finanzminister die Unternehmensteuerreform mit einer Entlastung von 5 Mrd. Euro für die deutsche Wirtschaft an. Auf der Seite der weniger unternehmerfreundlichen Politiker wurde dieses Versprechen mit großem Lamento begleitet. Nach der jüngsten Steuerschätzung wissen wir, dass statt einer Entlastung in diesem Jahr dem Fiskus sogar höhere Unternehmensteuern zufließen. Doch statt die zu hohen Steuern denjenigen zurück zu geben, die sie zuviel gezahlt haben, werden immer mehr Wahlgeschenke entdeckt, die es zu verpacken und verteilen gilt. Steuergelder werden so mit vollen Händen ausgegeben.

Richtig wäre hingegen die Entlastung der Pendler. Denn diese zahlen ja heute durch die hohen Steuern auf Benzin und die mit dem Spritpreis ansteigende Mehrwertsteuer eine solche Entlastung selbst.

Unser Mandanten.Brief spiegelt die zunehmende internationale Verflechtung wider. Zum einen beschäftigt sich der Leitartikel mit dem Umsatzsteuervergütungsverfahren. Außerdem weisen wir auf die Bilanzrechtsmodernisierung hin, die durch internationale Entwicklungen getrieben ist.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Änderungen im Lohnsteuerrecht.

Einen besonderen Service richten wir an all unsere Mandanten: Steuersparen im Haushalt. Hier finden Sie in einer komprimierten und übersichtlichen Form Möglichkeiten, wie Sie Ausgaben zu Hause zum Steuersparen verwenden können. Fragen Sie uns nach den Details.



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner
BDO Rostock

Vorschau auf Steuertermine Monat Juni 2008

- 10.06. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
02.06. Steuererklärungen 2007:
Ende der Sperrfrist bei Nichtinanspruchnahme eines Steuerberaters

Umsatzsteuervergütungsverfahren für ausländische Vorsteuer

Frist zum 30. Juni zu beachten !

- Inländische Unternehmer, die z.B. anlässlich einer Geschäftsreise im Ausland dort Aufwendungen haben, sind mit ausländischer Umsatzsteuer belastet. Sie haben aber die Möglichkeit, diese Steuer von dem jeweiligen Staat erstattet zu bekommen, der sie als Umsatzsteuer vereinnahmt hat. Das Verfahren dazu ist europaweit einheitlich durch eine EG-Richtlinie geregelt.
- Vorsteuern sind stets nur in dem EU-Mitgliedstaat erstattungsfähig, in dem sie angefallen sind. Maßgeblich sind dabei aber grundsätzlich die materiellen Vorschriften über den Vorsteuerabzug, die im Erstattungsland gelten. Hier kann es durchaus zu Abweichungen gegenüber dem Vorsteuerabzug in Deutschland kommen.
- Hinweis: Die Antragsfrist läuft 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres ab und endet deshalb jeweils am 30. Juni. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen können auch nicht über diesen Termin hinaus nachgereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb bereits langfristig sehr sorgfältig zusammen zu stellen.

Beispiel:

- Ein deutscher Unternehmer besucht einen Kunden in Frankreich. Hier fallen Reisekosten an. Der Unternehmer hat in Frankreich keinen Anspruch auf Erstattung der angefallenen Vorsteuern, weil für

Reisekosten in Frankreich ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wird.

- Um die Erstattung zu erhalten, muss der Unternehmer u. a. einen Antrag stellen, dem die Originale der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente beizufügen sind. Weiterhin muss er durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Staats, in dem er ansässig ist, den Nachweis erbringen, dass er Umsatzsteuerpflichtiger dieses Staats ist. Die Bescheinigung ist 1 Jahr gültig. Für Kleinunternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind, stellen die Mitgliedsstaaten keine Unternehmerbescheinigung aus.



Andreas Hidde
Steuerberater

- Für alle EU-Mitgliedstaaten ist ein einheitliches Antragsmuster vorgeschrieben. Es kann jedes Muster verwendet werden, das in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gedruckt ist. Auszufüllen ist der Antrag jedoch stets in der Sprache des Erstattungslandes. Der Antrag muss in rechtsverbindlicher Form unterzeichnet sein. Dabei sind bei Gesellschaften insbesondere die bestehenden Vertretungsregelungen zu beachten.

- Der Erstattungszeitraum muss mindestens 3 Monate und darf höchstens 1 Kalenderjahr betragen. Aus verwaltungsmäßigen Gründen muss der Mindesterstattungsbetrag für diesen Zeitraum EUR 200 betragen.

Wegfall der Zweijahresfrist bei Antragsveranlagungen

- Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und geringen Nebeneinkünften wurden nur auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt. Dieses Verfahren hat vor vielen Jahren den früheren Lohnsteuerjahresausgleich abgelöst.
- Die Antragsfrist war in der Vergangenheit auf zwei Jahre begrenzt. Diese Frist wurde höchststrichterlich als nicht verfassungskonform beanstandet.
- Mit dem JStG (Jahressteuergesetz) 2008 ist nun die zweijährige Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EstG aufgehoben worden. Diese Gesetzesfassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden und in Fällen, in denen am 28.12.2007 (Tag der Verkündung des JStG 2008) über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist.
- Aufgrund dieser Gesetzesänderung können Einkommensteuererklärungen für 2005 ff. innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist, welche mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, für das der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gestellt wird, fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden.
- Beispiel: Die Einkommensteuererklärung für 2005 kann bis zum 31.12.2009 beim Finanzamt eingereicht werden. Die maßgebende Festsetzungsfrist beginnt mit dem 31.12.2005 zzgl. vierjähriger Festsetzungsfrist = 31.12.2009.
- Die bereits ausgegebenen Einkommensteuervordrucke für 2007 berücksichtigen noch den alten Rechtsstand von August 2007 und weisen daher noch auf die nun aufgehobene Zweijahresfrist bei Abgabe der Einkommensteuererklärung hin.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Urteile des BFH , des BVerfG und der OFD kurz und knapp

BFH: Dienstwagenbesteuerung – AN Zuzahlungen

- In drei Urteilen vom 18.10.2007 hat der BFH die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen der Arbeitnehmer an den Kosten der von ihnen genutzten Dienstwagen konkretisiert. Im Blickpunkt stand die Versteuerung des Dienstwagenvorteils anhand der 1%-Regelung. Selbstgetragene Einzelaufwendungen wie z.B. Treibstoff werden hier nicht berücksichtigt, Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten schon.

OFD Hannover: Umsatzsteuerfreie und -pflichtige Gutachter-tätigkeit von Ärzten

- Grundsätzlich ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, Abschnitt 88 UStR, umsatzsteuerfrei. Heilberufliche Tätigkeiten, bei denen ein therapeutisches Ziel jedoch nicht im Vordergrund steht, sind dagegen nicht steuerbefreit. Mit VfG. der OFD

Hannover vom 27.02.2007 publiziert die Finanzverwaltung eine Aufstellung, in der die verschiedenen Sachverständigentätigkeiten in umsatzsteuerfreie und -pflichtige Leistungen aufgeteilt werden.

BVerfG fordert höheren Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge

- BVerfG, Beschluss v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06
- Das BVerfG stellte die Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Sonderausgabenabzugs von privaten Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung fest, da die gewährte Steuerentlastung nicht ausreiche, um existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen zu tätigen. Alle zur Sicherung des existenznotwendigen Aufwands erforderlichen Versicherungsbeiträge müssten steuerlich berücksichtigt werden. Zu den existenznotwendigen Aufwendungen gehören nicht nur Aufwendungen für Nahrung, Wohnung, Kleidung etc., sondern auch die

Kranken- und Pflegeversorgung. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge müsse sich am Sozialhilfeniveau orientieren, so dass die Privatversicherten keinen vollständigen Abzug ihrer Beiträge beanspruchen könnten. Maßgebend für den Sonderausgabenabzug müsse die Absicherung der Sozialhilfeempfänger im Krankheits- oder Pflegefall sein.

- Hinweis: Die Entscheidung des BVerfG betrifft vorrangig die steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Sie hat jedoch auch Folgen für die gesetzlich Versicherten, denn der Grundumsatz der Sicherung des Existenzminimums gilt für alle Steuerpflichtigen. Zu prüfen ist daher, inwieweit das Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dem Sozialhilfeniveau entspricht.

Eine gesetzliche Neuregelung muss bis Anfang 2010 erfolgen.

Änderungen im Lohnsteuerrecht durch die LStR 2008

Regelmäßige Arbeitsstätte

- Wie wir bereits zu diesem Thema berichteten entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit. Diese Tätigkeiten werden unter dem neuen Begriff „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ vereinheitlicht.
- Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.
- Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ist daher im Reisekostenrecht auch ab 2008 von herausragender Bedeutung. Dies hat Folgeauswirkungen für die Berücksichtigung der Fahrkosten (Entfernungspauschale oder Reisekosten), für die Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (Abwesenheitsdauer von der Wohnung oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte) und die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils bei Überlassung eines Betriebs-PKW.
- Die Finanzverwaltung geht von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag der Woche aufgesucht wird.

Beispiel:

- Die Außendienstmitarbeiter der Firma kommen jeden Freitag-nachmittag in den Betrieb, um die erledigten Aufträge abzugeben und neue Aufträge in Empfang zu nehmen.

Lösung:

- Die Außendienstmitarbeiter haben im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte, da sie diesen durchschnittlich einmal in der Woche und damit nachhaltig aufsuchen. Bei den Fahrten von zu Hause zur Firma bzw. umgekehrt handelt es sich um Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und nicht um Reisekosten.

Die steuerrechtlichen Folgen sind:

- Jeweils Freitags beginnt die Zeit für die Berechnung der Verpflegungspauschale mit dem Verlassen der regelmäßigen Arbeitsstätte und nicht dem Verlassen der Wohnung. Die Fahrkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte sind nach den Regelungen zur Entfernungspauschale und nicht als Fahrkosten im Rahmen von beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit abzugsfähig. Wird ein PKW vom Unternehmen überlassen und kein Fahrtenbuch geführt, ist die Besteuerung für Wohnung / Arbeitsstätte vorzunehmen.

Abwandlung:

Wie vor. Die Außendienstmitarbeiter kommen lediglich alle 14 Tage in den Betrieb, um die erledigten Aufträge abzugeben und neue Aufträge in Empfang zu nehmen.

Lösung:

- Die Außendienstmitarbeiter haben im Bereich des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte, da sie den Betrieb nicht durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsuchen. Auch bei Fahrten zum Betrieb und nach Hause handelt es sich um Fahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit und damit um Reisekosten.
- Hinweis:
- Weist eine Rechnung für Übernachtung und Frühstück nur einen Gesamtpreis aus, ohne dass der Preis des Frühstücks festgestellt werden kann, ist der Rechnungsbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen (für Inland 20 % von EUR 24,00 = EUR 4,80). Bietet ein Hotel normalerweise Übernachtung nur mit Frühstück an und steht auf der Rechnung nur Übernachtung sollte auch vermerkt sein—ohne Frühstück-, um eine Kürzung des Pauschbetrages zu vermeiden.

Steuersparmodell Haushalt

Maßnahme/Beispiele	Voraussetzungen	Steuervorteile
Kinderbetreuung, Kindergarten oder Tagesmutter	1. Beide Eltern erwerbstätig oder alleinerziehende Erwerbstätige mit Kindern unter 14 Jahren 2. Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Eltern, bei denen einer oder beide nicht arbeiten, mit Kindern von 3 bis 5 Jahren	Zwei Drittel der Kosten von maximal 6000 Euro, also maximal 4000 Euro, werden als Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben anerkannt

Steuersparmodell Haushalt

Maßnahme/Beispiele	Voraussetzungen	Steuervorteile
Minijob Putzfrau auf 400-Euro-Basis	Anmeldung bei der Minijobzentrale Übernahme der Abgaben in Höhe von 13,7 Prozent	Bis zu 510 Euro im Jahr, die direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Es werden 10 Prozent von maximal 5100 Euro anerkannt.
Angestellte Haushaltshilfe	Sozialversicherungspflichtige Anstellung, Übernahme des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung	Die begünstigten Aufwendungen betragen 20.000 Euro. 12 Prozent der Kosten, maximal 2.400 Euro, werden direkt von der Steuerschuld abgezogen.
Handwerkerleistungen Reparatur oder Austausch von Türen und Fenstern, Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro- oder Stromanlagen	Rechnung mit ausgewiesenen Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten	Begünstigt sind maximal 3.000 Euro. 20 Prozent der Kosten, maximal 600 Euro, werden von der Steuerschuld abgezogen.
Haushaltsnahe -Dienstleistungen Pflegeleistungen	Rechnung mit ausgewiesenen Lohn- und Fahrtkosten	Begünstigt sind 6.000 Euro (gilt nur dann, wenn keine weiteren haushaltsnahen Dienstleistungen beansprucht werden, sonst werden andere haushaltsnahe Dienstleistungen angerechnet). 20 Prozent der Kosten, maximal 1.200 Euro, werden von der Steuerschuld abgezogen.

Bilanzmodernisierungsgesetz

Die gute alte deutsche Bilanzierung hat ausgedient. Internationale Gepflogenheiten werden zukünftig auch deutsche Bilanzen bestimmen. Bilanzierende Unternehmen und Geschäftspartner müssen sich rechtzeitig auf die Änderungen einstellen.

Am 08.05.2008 konnten unsere Mandanten und Gäste im Treffpunkt der OSPA einen Überblick über die Neuerung erhalten. Armin Heßler und Petra Mosebach führten kurzweilig durch den Referentenentwurf zum Bilanzmodernisierungsgesetz. Die geplanten Änderungen werden sich umfassend auf die Bilanzstruktur und damit auf wesentliche Kennzahlen, das Eigenkapital und teilweise sogar auf die Besteuerungsgrundlagen des Unternehmens auswirken. Weil insbesondere das Rating beeinflusst wird, können die Neuerungen sich auch auf die Refinanzierung auswirken.

Auch wenn die Änderungen erst im Jahr 2009 wirken, sollten die bilanzierenden Unternehmen sich frühzeitig – spätestens im Herbst 2008 – um die Umsetzung kümmern. Nur dann wird gewährleistet sein, dass keine Nachteile durch falsche Bilanzierung zu befürchten sind. Die Referenten warben dafür, einen „BilMoG-Check“ durchzuführen, damit die rechnungslegungsbezogenen Systeme und Prozesse an die neuen Regelungen angepasst werden können.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.bdo.de. Die nebenstehende Broschüre kann als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Wenn Sie eine Prüfung Ihrer Unterlagen wünschen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin.



Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de
---	---

Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
---	---

Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
---	--

Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de
---	---